

ZEICHENERKLÄRUNG

Verkehr		Fläche für die Forstwirtschaft § 9(1)Nr.18.9 BauGB
		Fläche für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen § 9(1)Nr.25 a) BauGB
		Fläche mit Bindungen f. d. Bepflanzung u. Erhaltung von Bäumen u. Sträuchern § 9(1)Nr.25 b) BauGB
		Sonstige Pflanzzeichen
		Fläche f. bes. Anlagen u. Vorkehrungen zum Schutz vor schädli. Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG -Lärmschutz- § 9(1)Nr.24 BauGB
		Fläche f. Aufschüttungen, Abgrabungen u. Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind § 9(1)Nr.26 BauGB
		-Aufschüttung / Abgrabung-
		-Stützmauer-
		Höheanlage bei Festsetzungen § 9(2) BauGB
		OKG 124,5 z.B. Ok Gehweg 124,5 m ü. NN
		UKB 116,0 z.B. Uk Brücke 116,0 m ü. NN
		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9(7) BauGB
		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

5. Abschnitt der Bundesstraße 2 südlich der Reichsbahntrasse

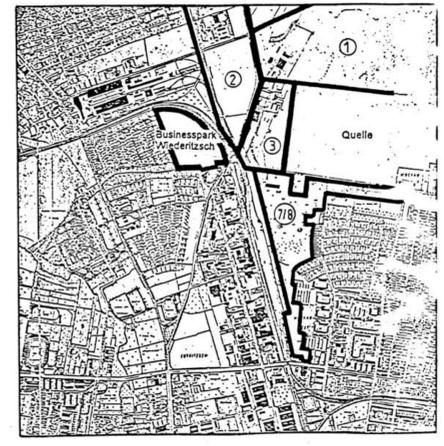
Auf dem Abschnitt der B2 zwischen der Schladitzer Straße und den Überführungsbauwerken der Deutschen Reichsbahn sind umfangreiche Leitungsverlegungs- bzw. Leitungstieferungsmaßnahmen erforderlich. Auf diesem Abschnitt, auf dem die B2 (neu) und die B2 (alt) identisch verlaufen, liegt die Trasse der geplanten B2 (neu) im Einschnitt. Die im Straßenraum verlaufenden Gas- und Hochdruck- bzw. Gasniederdruckleitungen, Abwasserleitungen, Wasserversorgungsleitungen und Informations- bzw. Stromkabel müssen verlegt bzw. tiefergelegt werden. Es bietet sich an, die Leitungen in einen Versorgungsgraben zu legen. Problematisch ist dabei die Verlegung der in Ost-West-Richtung verlaufenden Abwasserleitungen im Bereich der DR-Brücken. Südlich der Schladitzer Straße im Bereich der Freihalteanlage sind keine Leitungsverlegungsmaßnahmen erforderlich.

VERFAHRENSDATEN

GESETZLICHE GRUNDLAGEN	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
BauGB In der Fassung vom 08.12.1986 § 246a BauGB eingeleitet durch Gesetz vom 23.09.1990 BauNVO In der Fassung vom 23.01.1990 SächsBO In der Fassung vom 17.07.1992 Planz V 90 vom 18.12.1990	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 20.05.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in (Bjz) Amtsblatt vom 22.02.1992... und durch Aushang in der Zeit vom ... bis zum ... erfolgt. Leipzig, den 17.12.1993 <i>Kühn</i> Der Oberbürgermeister
ABGRENZUNG	BETEILIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS
Im Norden: durch die nordöstliche Seite des Gleiskörpers der Reichsbahn. Im Osten: durch einen ca. 25m parallel zum östlichen Fahrbahnrand der Dübener Landstraße verlaufenden Streifen, der sich entlang d. Schladitzerstraße bis ca. 30m süd. der Essener Str. verspringt d. Grenze um ca. 150m nach Osten. Im Süden: durch die südliche Straßenkante von Essener- / Liebermannstraße. Im Westen: durch den westlichen Fahrbahnrand der Dübener Landstraße im Bereich der Bahnunterführung, dann entlang des nördl. Fußes der Erdmodellierung "Anne" bis an den Ostrand der Siedlung Eutritzsch u. fortsetzend bis süd. der Nathusiusstraße; von hier entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Bereitschaftspolizei bis zur süd. Straßenkante der Essener Str., die einschließlich des Knotenpunktes Deltzcher- / Liebermannstraße mit einbezogen ist.	Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a(1) Satz 1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 4(3) BauZVO beteiligt worden. (Schreiben vom ...) Leipzig, den 17.12.1993 <i>Kühn</i> Der Oberbürgermeister
FLÄCHE	FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG
15,5 ha	Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3(1) Satz 1 BauGB am 03.07.1992 u. 26.08.1992 durchgeführt worden. Leipzig, den 17.12.1993
BEZUGSPÄNE	TRÄGERBETEILIGUNG
B-Plan Neues Messegelände Teilplan Dübener Landstraße Nord	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.04.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Leipzig, den 17.12.1993 <i>Kühn</i> Der Oberbürgermeister
	ERGEBNIS DER ÜBERABWÄGUNG
	Die Übereinstimmung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 12.05.1992 wird bestätigt. Leipzig, den 16.12.1993 Städt. Vermessungsamt
	AUSLEGUNGSBESCHLUSS
	Die Stadtverordnetenversammlung hat am 31.03.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Leipzig, den 17.12.1993 <i>Kühn</i> Der Oberbürgermeister
	ERNEUTE AUSLEGUNG
	Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 19.04.1993 im Leipzig Amtsblatt und durch Aushang in der Zeit vom 19.04.1993 bis zum 27.05.1993 ortsüblich bekannt gemacht worden. Leipzig, den 17.12.1993 <i>Kühn</i> Der Oberbürgermeister
	SATZUNGSBESCHLUSS
	Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.10.1993 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 20.10.1993 gebilligt. Leipzig, den 17.12.1993 <i>Kühn</i> Der Oberbürgermeister
	GENEHMIGUNG DER SATZUNG
	Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Leipzig, den ... Der Regierungspräsident
	AUSFERTIGUNG DER SATZUNG
	Die Bebauungsplanung, bestehend aus dem Plan (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt. Leipzig, den 06.11.1995 <i>Kühn</i> Der Oberbürgermeister

Übersicht anschließender Bebauungspläne

- 1 Neue Messe
- 2 Dübener Landstraße - Nord
- 3 Mockau: Alter Flughafen - West
- 7/8 Gypsberg



A Planungsrechtliche Festsetzungen
Gemäß § 9 Abs.1 BauGB

1. Verkehrsflächen § 9 (1) Nr.11 BauGB
Die Aufteilung der Verkehrsflächen gilt nur als Hinweis und kann verändert werden (Fahrbahn, Geh- und Radweg, Parken, Verkehrsgrün).
2. Öffentliche und private Grünflächen § 9 (1) Nr.15 BauGB
 - 2.1 Für die Gestaltung der Grünflächen gelten die Festsetzungen der Grünordnung, die Bestandteil des Bebauungsplans sind.
 - 2.2 Innerhalb der Grünflächen sind frei geführte Geh- und Radwege, zweckbezogene bauliche Anlagen, Spielplätze und Wasserflächen einschließlich Regenrückhalteanlagen (ober- und unterirdisch) zulässig, soweit sie aufgrund jeweils maßgebender anderer Rechtsvorschriften zulässig und genehmigungsfähig sind. Soweit erforderlich, sind hierfür Ausnahmen von den Festsetzungen der Grünordnung zulässig.
3. Mit Rechten zu belastende Flächen
 - 3.1 In allen öffentlichen Grünflächen, Verkehrsgrünflächen und Verkehrsflächen sind Leitungen der Ver- und Entsorgung zulässig. Die vom Leitungsträger geforderten Sicherheitsabstände sind abzufragen und einzuhalten.
4. Flächen mit besonderen Schutzvorkehrungen § 9 (1) Nr.24 BauGB - keine Festsetzungen -
5. Flächen für Anpflanzungen und Bindungen § 9 (1) Nr.25 BauGB - siehe Grünordnung -

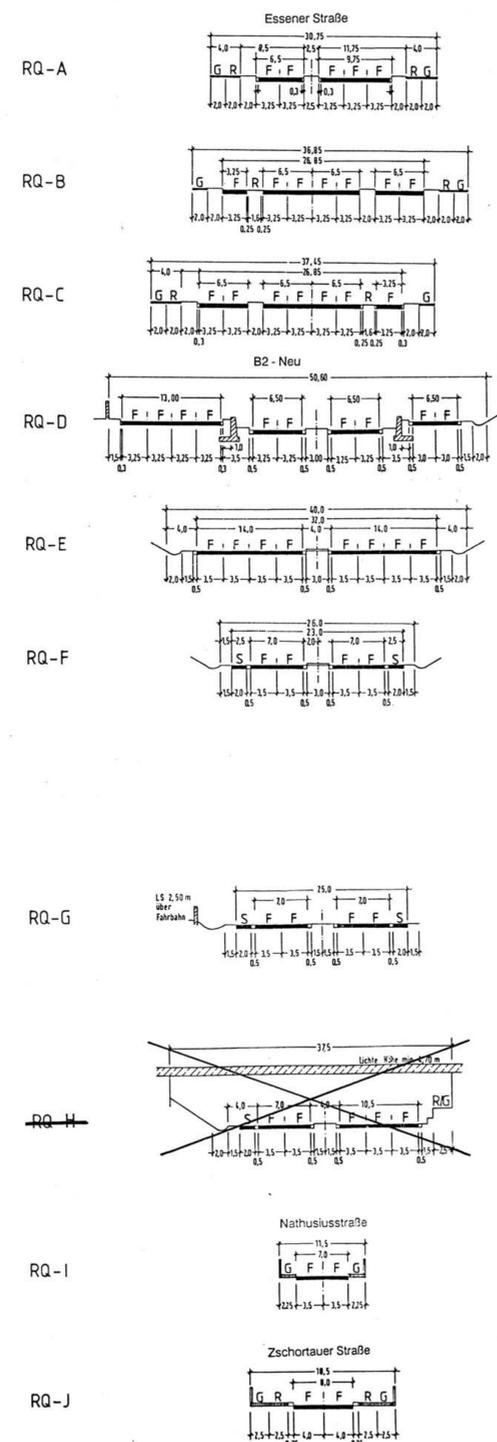
B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
§ 9 (4) BauGB, § 83 SächsBO

Keine Festsetzungen

C Hinweise

1. Wasserschutz, Wasserrecht / Natur-, Landschaftsschutz - keine Hinweise -
2. Sonstiger Umweltschutz
 - 2.1 Das Gutachten von der Firma Kuhn Engineering vom 01.03.1993 zum "Ausbau der Bundesstraße B 2, historische Erkundung des Trassenverlaufs auf Altlastenverdachtsflächen sowie deren Erstbewertung" trifft folgende Aussagen:
Im Bereich der Reichsbahnüberführung ist aufgrund der Vornutzung eine Kontamination des Bodens nicht auszuschließen; eine Untersuchung der anfallenden Erdmassen wird empfohlen.
Im Bereich der Kasernenanlage liegen keine Altlastenverdachtsmomente und -hinweise vor; die Munitionsfreiheit ist jedoch vor Beginn der Bauarbeiten sicherzustellen.
- 2.2 Schallschutz
Im Bereich des Eschenwäldchens ist eine Lärmschutzwand vorgesehen, die nach Norden in einen Lärmschutzwall übergeht. Lage und Höhe der Lärmschutzwand und des Lärmschutzwalles sind dem Bebauungsplan zu entnehmen.
3. Denkmalschutz
 - 3.1 Archäologische Funde bei Baumaßnahmen sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen in Dresden zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern. Es gilt:
1. Meldung von archäologischen Funden an o.g. Landesamt
2. Unterrichtung o.g. Landesamtes vor Beginn von Erdarbeiten
3. Schriftliche Übermittlung der Pkt. 1 u. 2 an die ausführenden Firmen
4. Sonstige Hinweise
 - 4.1 Dieser Bebauungsplan besteht aus zeichnerischen Darstellungen und textlichen Festsetzungen und Begründungen sowie einem eigenständigen Grünordnungsplan.
 - 4.2 Gemäß Raumordnungsbeschluss des Regierungspräsidiums Leipzig vom 28.07.1992 (AZ 66-2437.10) sind im Rahmen von Baugenehmigungen Immissionsschutzgutachten einzureichen, in denen die durch Bau und Betrieb der Maßnahmen erzeugten zusätzlichen Immissionsbelastungen dargestellt sind.

Regelquerschnitte



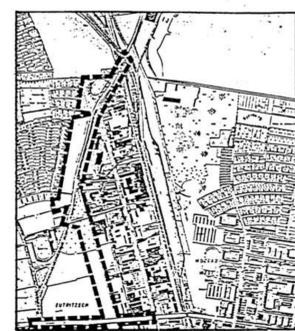
F = FAHRBAHN	G = GEHWEG	Gr = GRÜNSTREIFEN
L = LÄRMSCHUTZWAND	P = PARKSTREIFEN	R = RADWEG
S = STANDSTREIFEN		

Im Original 1 : 250

AUSLEGUNG	ERNEUTE AUSLEGUNG
Die Entwürfe des Bebauungsplans sowie der Begründung haben in der Zeit vom 27.04.1993 bis zum 27.05.1993 während der Auslegungsfrist von jedermann öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 19.04.1993 im Leipzig Amtsblatt und durch Aushang in der Zeit vom 19.04.1993 bis zum 27.05.1993 ortsüblich bekannt gemacht worden. Leipzig, den 17.12.1993 <i>Kühn</i> Der Oberbürgermeister	Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 19.04.1993 im Leipzig Amtsblatt und durch Aushang in der Zeit vom 19.04.1993 bis zum 27.05.1993 ortsüblich bekannt gemacht worden. Leipzig, den ... Der Oberbürgermeister
SATZUNGSBESCHLUSS	INKRAFTTRETEN
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.10.1993 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 20.10.1993 gebilligt. Leipzig, den 17.12.1993 <i>Kühn</i> Der Oberbürgermeister	Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 11.11.1995 in Leipzig, Amtsblatt ... und durch Aushang vom ... bis zum ... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215(2) BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erhöhen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a(1) Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 11.11.1995 ... in Kraft getreten. Leipzig, den 26.04.1996 Amt für Verkehrsplanung <i>Kühn</i> Der Oberbürgermeister
GENEHMIGUNG DER SATZUNG	VERLEGENDE VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN
Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Leipzig, den ... Der Regierungspräsident	Inverfall eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Leipzig, den 12.11.96 (Siegel)
AUSFERTIGUNG DER SATZUNG	Mängel der Abwägung
Die Bebauungsplanung, bestehend aus dem Plan (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt. Leipzig, den 06.11.1995 <i>Kühn</i> Der Oberbürgermeister	Inverfall eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Leipzig, den 01.02.2002 (Siegel) Der Oberbürgermeister

MESSESTADT LEIPZIG

BEBAUUNGSPLAN
TEIL 9
DÜBENER
LANDSTRASSE-SÜD



MASSTAB: 1:1000	GEFERTIGT	31.03.1993
REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG	GEÄNDERT	12.07.1993 23.09.1993, 21.10.1993
Aktenzeichen: 51-2511.2	ANLAGE	Begründung vom 31.03.1993 21.10.1993 12.07.1993 23.09.1993 Grünordnung 31.03.1993 21.10.1993 Begründung vom 31.03.1993 21.10.1993
Registrier-Nr. 13/130/94		
Leipzig, den 31.03.94		
weidleplan archiplan		
LEIPZIG		